



**Protokollauszug**  
**5. Sitzung vom 11. März 2013**

**50/2013 02.05.11 Gemeinde- und Mietzinszuschüsse**  
**Vorlage Nr. 5/2013: Antrag des Stadtrates auf Änderung der**  
**Verordnung über den Vollzug des Bundesgesetzes über die**  
**Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und**  
**Invalidenversicherung sowie die Gewährung von Gemeinde- und**  
**Mietzinszuschüssen (SKR Nr. 13.30)**

**Weisung**

Die gültige Verordnung über den Vollzug des Bundesgesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie die Gewährung von Gemeinde- und Mietzinszuschüssen datiert vom 18. Dezember 1989. Seither wurden keine Anpassungen vorgenommen.

Am 31. Mai 2000 wurde die Einführung des eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR) beschlossen. Dieses muss die wichtigsten Grunddaten zu Gebäuden und Wohnungen enthalten. Es wird für Statistik-, Forschungs- und Planungszwecke genutzt und dient den Kantonen und Gemeinden für den Vollzug von gesetzlichen Aufgaben. Gemäss Verordnung müssen die Gemeinden die entsprechenden Daten (Gebäudeidentifikation, Gebäudeadressen und Gebäudekoordinaten) aufnehmen. Die Verwaltung und Koordination der Daten obliegt dem Bundesamt für Statistik (BfS).

Eine wichtige Aufgabe bei der Führung des Einwohnerregisters ist die Wohnungszuweisung. Aus diesem Grund hat die Einwohnerkontrolle die Aufgabe, allen neu zur Anmeldung gelangenden Personen die im Programm Liegenschaft verzeichnete Wohnungsnummer zuzuweisen. Die Abteilung Bau und Planung führt für die Stadt das amtliche Gebäude- und Wohnungsregister und meldet den zuständigen Stellen des Kantons die Wohnungen. Alle Personen werden den in den Plänen registrierten Wohnungen zugewiesen. Die amtlichen Wohnungsnummern dienen der eindeutigen Wohnungsidentifikation in Gebäuden mit mehr als einer Wohnung und werden gemäss der Richtlinie zur Wohnungsnummerierung des Bundesamts für Statistik vergeben.

Neu- und Umbauten müssen laufend elektronisch nachgeführt werden. Spätestens auf den Zeitpunkt des Bezuges der Gebäude muss es fehlerfrei erfasst sein. Die Einführung des eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters erfolgt schrittweise. Seit dem 1. Januar 2013 ist es in Schlieren vollständig nachgeführt.

Bis 2011 kannte das Gebäude- und Wohnungsregister keine halben Zimmer. Amtlich war eine 2½-Zimmer-Wohnung eine 2-Zimmer-Wohnung. Seit dem 1. Januar 2012 können im Register auch halbe Zimmer erfasst werden. Damit haben sich die Grundlagen, die beim Erlass der Verordnung über die Gemeinde- und Mietzinszuschüsse bestanden haben, geändert. Die Angaben der Vermieter aufgrund des Mietvertrages sind deshalb keine amtlichen Angaben mehr. Um die Rechtsgleichheit zwischen alter und neuer Praxis zu gewähren, ist festzulegen, dass bei der Anzahl Zimmer jeweils auf ganze Zimmer abgerundet wird. Eine 2½-Zimmer-Wohnung wird als eine 2-Zimmer-Wohnung, eine 3½-Zimmer-Wohnung als eine 3-Zimmer-Wohnung für die Mietzinszuschüsse betrachtet.

Um die bisherige Praxis aufrechterhalten zu können und die Rechtsgleichheit zu wahren, ist Art. 4 Abs. 2 der geltenden Verordnung über die Gewährung von Gemeinde- und Mietzinszuschüssen wie folgt abzuändern:

„Bezügerinnen/Bezüger, welche in Wohnungen leben, deren Mietzins höher ist als die abzugsberechtigten Mietkosten gemäss der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons, erhalten zur Deckung des Mietzinses inklusive Nebenkosten einen Zuschuss. Er beträgt bei Alleinstehenden maximal Fr. 1'200.— pro Jahr und bei Ehepaaren maximal Fr. 1'800.— pro Jahr. Als Bedingungen für die Gewährung eines Mietzinszuschusses gilt: Anzahl Zimmer = höchstens Anzahl Personen plus 1. *Die Wohnungsgrössen werden jeweils auf ganze Zimmer abgerundet.*“

Es wird angenommen, dass mit der neuen Regelung rund 40 Personen zusätzlich in den Genuss von Mietzinszuschüssen kommen werden. Der bisherige Aufwand für Mietzinszuschüssen betrug rund Fr. 70'000.—. Mit der neuen Regelung erhöht sich der städtische Aufwand jährlich voraussichtlich um rund Fr. 50'000.— auf neu rund Fr. 120'000.--.

Gemäss bisherigem Artikel 3 können Gemeindegzuschüsse in Ausnahmesituationen auch an Personen ausgerichtet werden, deren gesetzlicher Wohnsitz nicht mehr Schlieren ist. Es ist angezeigt, diese Bestimmung aufzuheben.

Mit dieser Revision kann die Verordnung dem übergeordneten Recht und der heute gängigen Terminologie angepasst werden. So kann zum Beispiel der Begriff Fürsorgebehörde durch „Sozialbehörde“ ersetzt werden. Zudem dauern gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz die Fristen für die Einreichung von Einsprachen und Rekursen 30 und nicht mehr wie früher 20 Tage.

Nach § 34 Ziffer 12 der geltenden Gemeindeordnung ist das Gemeindeparlament für den Erlass oder Änderung einer Verordnung von allgemeiner Bedeutung zuständig.

#### **Antrag an das Gemeindeparlament:**

1. Die Verordnung über den Vollzug des Bundesgesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie die Gewährung von Gemeinde- und Mietzinszuschüssen wird wie folgt geändert: (*Änderungen: kursiv*)

*Art. 3 (Ausnahmen bei auswärtigem Wohnsitz) wird ersatzlos aufgehoben.*

#### **Art. 4 Leistungsansätze**

Die Einkommensgrenzen für Gemeindegzuschüsse sind bei Einzelpersonen um Fr. 1'560.--, bei Ehepaaren um Fr. 2'340.— und bei Waisen und Kindern um Fr. 780.— höher als bei der gesetzlichen Beihilfe

*Bezügerinnen/Bezüger, welche in Wohnungen leben, deren Mietzins höher ist als die abzugsberechtigten Mietkosten gemäss der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons, erhalten zur Deckung des Mietzinses inklusive Nebenkosten einen Zuschuss. Er beträgt bei Alleinstehenden maximal Fr. 1'200.— pro Jahr und bei Ehepaaren maximal Fr. 1'800.— pro Jahr. Als Bedingungen für die Gewährung eines Mietzinszuschusses gilt: Anzahl Zimmer = höchstens Anzahl Personen plus 1. *Die Wohnungsgrössen werden jeweils auf ganze Zimmer abgerundet.**

2. Die Verordnung wird dem übergeordneten Recht und in der Terminologie angepasst.
3. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.
4. Der Stadtrat legt den Termin für das Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen fest.

Status: öffentlich

STADTRAT SCHLIEREN

Toni Brühlmann  
Stadtpräsident

Hansruedi Kocher  
Stadtschreiber

# **Verordnung über den Vollzug des Bundesgesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie die Gewährung von Gemeinde- und Mietzinszuschüssen**

vom 18.12.1989

*mit Revision vom ???*

## **SKR Nr. 13.30**

### **I. Grundsatz**

#### **Art. 1**

Die Stadt Schlieren richtet die Ergänzungsleistungen und Beihilfen nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV) und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen aus. Sie gewährt Gemeindezuschüsse zu den Zusatzleistungen und Mietzinszuschüsse nach den Bestimmungen dieser Verordnung.

### **1. II. Gemeinde- und Mietzinszuschüsse**

#### **Art. 2 Voraussetzungen**

Gemeinde- und Mietzinszuschüsse werden ausgerichtet, wenn die Voraussetzungen zum Bezug der gesetzlichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfe erfüllt sind und der Bezüger bzw. die Bezügerin seit mindestens zwei Jahren Wohnsitz in der Stadt Schlieren hat.

#### **Art. 3 (Ausnahmen bei auswärtigem Wohnsitz) <sup>1)</sup>**

#### **Art. 4 Leistungsansätze**

Die Einkommensgrenzen für Gemeindezuschüsse sind bei Einzelpersonen um Fr. 1'560.--, bei Ehepaaren um Fr. 2'340.-- und bei Waisen und Kindern um Fr. 780.-- höher als bei der gesetzlichen Beihilfe.

*Bezügerinnen/Bezüger, welche in Wohnungen leben, deren Mietzins höher ist als die abzugsberechtigten Mietkosten gemäss der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons, erhalten zur Deckung des Mietzinses inklusive Nebenkosten einen Zuschuss. Er beträgt bei Alleinstehenden maximal Fr. 1'200.--pro Jahr und bei Ehepaaren maximal Fr. 1'800.-- pro Jahr. Als Bedingung für die Gewährung eines Mietzinszuschusses gilt: Anzahl Zimmer = höchstens Anzahl Personen plus 1. Die Wohnungsgrössen werden jeweils auf ganze Zimmer abgerundet.*

#### **Art. 5 Auszahlung**

Die Gemeinde- und Mietzinszuschüsse werden zusammen mit den Ergänzungsleistungen und den Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfen in der Regel in monatlichen Raten zum voraus ausgerichtet.

### **III. Organisation**

#### **Art. 6 Zuständigkeit**

Die Durchführung der AHV-Gesetzgebung und dieser Verordnung wird der *Sozialbehörde* übertragen. Mit dem Vollzug wird das Sozialversicherungsamt beauftragt. *Der Stadtrat erlässt die nötigen Vollziehungsvorschriften.*

## **Art. 7 Rechtsmittel**

Gegen Entscheide des Sozialversicherungsamtes kann innert 30 Tagen bei der *Sozialbehörde* Einsprache erhoben werden.

Rekurse gegen *Beschlüsse* der *Sozialbehörde* sind innert 30 Tagen beim Bezirksrat Dietikon einzureichen.

## **Art. 8 Anwendbare kantonale Bestimmungen**

Soweit durch diese Verordnung nichts anderes bestimmt ist, finden die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV) LS 831.3 sinngemäss auch auf die Gemeindegzuschüsse Anwendung.

Für die Rückerstattung rechtmässig bezogener Gemeinde- und Mietzinszuschüsse gelten die Richtlinien der Beihilfe.

## **IV. Änderungen**

### **Art. 9 Anpassung**

Der Stadtrat gleicht auf den Zeitpunkt einer Anpassung der Einkommensgrenzen für Ergänzungsleistungen oder Beihilfen durch Bund und Kanton die Einkommensgrenzen für die Gemeindegzuschüsse der Preisentwicklung an. Ebenfalls kann der Stadtrat die Ansätze für den Mietzinszuschuss dem *Landesindex der Konsumentenpreise* in periodischen Abständen anpassen.

## **V. Inkrafttreten**

### **Art. 10**

Diese Verordnung tritt auf den 1.1.1990 in Kraft und ersetzt jene vom 24.10.1969 mit Änderungen vom 11.12.1972 (Gemeindegzuschüsse) und vom 19.10.1956 (Winterzulagen).

Genehmigt an der Sitzung des Gemeinderates vom 18.12.1989.

GEMEINDERAT SCHLIEREN

Präsident Ueli Saxer  
Sekretär Urs Lienhard

**Art. 11 Inkrafttreten der Revision vom ???** Der Stadtrat legt den Termin für das Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen fest.

*Revision genehmigt an der Sitzung des Gemeindeparlamentes vom ???.*

GEMEINDEPARLAMENT SCHLIEREN

Präsident ???  
Sekretär ???

## **Fussnoten**

<sup>1)</sup> ersatzlos aufgehoben mit Revision vom ???